

# Haushaltssatzung der Gemeinde Langerwehe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in der Sitzung am 27.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>35.631.750 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>36.930.682 €</b>

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>33.597.150 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>33.605.900 €</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>14.041.400 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>18.773.800 €</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>4.676.600 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>290.000 €</b>

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<b>4.676.600 €</b>
--	--------------------

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlresultates im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	<b>1.298.932 €</b>
---	--------------------

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**35.000.000 €**

festgesetzt.

## § 6 (deklaratorisch)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>500 %</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>820 %</b>
2.	Gewerbsteuer auf	<b>510 %</b>

## § 7

entfällt

## § 8

Hinsichtlich der Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW gilt Folgendes:

Als erheblich i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **25.000 €** übersteigen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder und ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen) und Jahresabschlussbuchungen gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 18.05.2022 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushalts ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 01.06.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.06.2022 bei der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, Zimmer 126, öffentlich aus und werden dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 17.06.2022



i.V. Schröder  
(Allgemeiner Vertreter)